

unter einander durch freywillige Uebereinkunft einzusehen, daß aber Niemand gezwungen werden kann, die Zahlung anderst anzunehmen, als nach der Reduction von Eilf Reichsgulden in zehn hiesige Gulden, und in groben Sorten, wie solche durch die Obrigkeitlichen Münzmandate für den ganzen Kanton gesetzlich gewerthet sind; und daß bey solchen Wechselzahlungen so wenig als bey allen andern Zahlungen der Gebrauch von Münzsorten erlaubt seyn soll, welche durch wiederholte Mandate klar und bestimmt außer Cours gesetzt sind, worunter besonders alle Arten Reichsmünze ausdrücklich benamset und begriffen sind.

---

Beschluß des Kleinen Rathes des Standes Zürich vom 24sten December 1812, betreffend die Execution des Tagsatzungs-Beschlusses wegen Verbot der Kriegsdienste von solchen Mächten, die nicht mit Frankreich verbündet sind.

---

Da der Große Rath unseres Kantons am 17ten d. M. dem Tagsatzungsbeschuß vom 1sten Julii d. J. wegen Verbot der Kriegsdienste von Mäch-

ten, die nicht mit Frankreich verbündet sind, — Seine definitive Ratification und Genehmigung erteilt hat, so erachtet der Kleine Rath nunmehr nöthig zu verfügen, daß der ratifizierte Beschluß abgedruckt, und den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern in hinreichender Anzahl von Exemplaren mit dem Auftrag zugestellt werde, denselben an den gewohnten öffentlichen Orten anschlagen, und sonst möglichster Maassen bekannt machen zu lassen, und damit nachstehende Aufforderung zu verbinden:

1.) Alle diejenigen Kantonseinwohner, welche allfählig Bekannte oder Anverwandte haben, von welchen ihnen im Wissen, daß sie durch Kriegsgefangenschaft, Desertion, Anwerbung, oder auf irgend eine andere Weise, veranlaßt worden, in Kriegsdienste von solchen Mächten, die nicht mit Frankreich verbündet sind, zu treten, und sich vermahlen noch darin befinden, sollen unverzüglich trachten, den besagten, allfählig in oberwähnten verbotenen Diensten stehenden Individuen auf möglichst schnelle und sichere Weise den Tagsatzungs-Beschluß vom 1sten Julii d. J. mitzutheilen, und sie auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche ihrer warten würden, wenn sie, ungeachtet des Verbots, in solchen Kriegsdiensten verblieben.

2.) Damit solche Individuen, welche allfählig

in Zukunft in Kriegsdienste von nicht mit Frankreich verbündeten Mächten zu treten Vorhabens seyn sollten, die unausbleiblichen Folgen dieses Schrittes desto eher erkennen und berücksichtigen, sollen sie von Verwandten, Vorgesetzten, und vornehmlich den Vollziehungsbeamten, erforderlicher Maassen gewarnt und abgemahnt werden.

3.) Die öffentlichen Behörden, und vornämlich die Gemeindevorstände und Untervollziehungsbeamten, sollen alle ihnen bekannt werdenden Fälle, wo sich Individua aus ihren betreffenden Gemeinden entweder bereits in verbotenen Kriegsdiensten befinden sollten, oder künftighin Vorhabens würden, dahin einzutreten, unverzüglich und pflichtmäßig dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter anzeigen, welcher selbige ohne Verzug an die Polizey-Commission zu weiterer Verfügung einberichten wird, maassen die Oberaufsicht über die genaue Handhabung dieser Verordnung überhaupt, in die Hand besagter Commission gelegt wird.

---